

Richtlinien zur Bemessung der Sozialhilfe

Weisung

gültig ab 01.01.2026

genehmigt von Fürsorgebehörde der Stadt Frauenfeld

Richtlinien zur Bemessung der Sozialhilfe		Version 17 / 01.01.2026	Seite 1 / 31
Wirtschaftliche Sozialhilfe	Fallführung	Weisung gültig ab 01.01.2026	

Inhaltsverzeichnis

A.	Allgemeiner Teil	4
A.1.	Allgemeines.....	4
A.2.	Normleistungen.....	4
A.5.	Hilfe in Notlagen.....	4
B.	Persönliche Hilfe.....	4
C.	Materielle Grundsicherung	5
C.1.	Zweck der materiellen Grundsicherung.....	5
C.2.	Anspruchsvoraussetzung.....	5
C.3.	Grundbedarf für den Lebensunterhalt	5
C.3.1.	Grundbedarf im Allgemeinen	5
C.3.2.	Grundbedarf im Besonderen.....	7
	Zuschlag oder Abzug beim Grundbedarf bei unterstützten Personen mit Verpflegung extern	8
	Zuschlag für temporären Aufenthalt Kind bei Eltern	8
	Stationärer Aufenthalt.....	9
C.4.	Wohnen.....	10
C.4.1.	Wohn- und Nebenkosten im Allgemeinen.....	10
	Maximale Norm-Miete (Nettomiete ohne Nebenkosten).....	11
C.4.2.	Besondere Wohnkosten	12
	Personen mit gesundheitlichen Einschränkungen.....	12
	Wohnkosten für Wohngemeinschaften.....	12
	Wohnkosten für junge Erwachsene.....	12
	Wohnkosten Einelternhaushalt	13
	Wohneigentum	13
	Höchstbeträge von Mietkosten	13
	Subsidiäre Kostengutsprache bei Eintritt in ein Pflegeheim	14
C.4.3.	Beginn und Beendigung von Mietverhältnissen	15
	Mietzinsübernahmebestätigungen	15
	Mietzinskautionsversicherung oder Depotleistung	15
C.5.	Medizinische Grundversorgung.....	15
C.6.	Situationsbedingte Leistungen (SIL).....	16
C.6.1.	Grundsätze.....	16
	Fahrkosten	16
C.6.2.	Bildung.....	17

C.6.3. Erwerb.....	18
C.6.4. Familie.....	18
C.6.5. Gesundheit.....	19
Zahnärztliche Versorgung.....	19
Sehhilfen.....	20
Hörgeräte.....	20
C.6.6. Wohnen und Umzug.....	21
Umzugskosten.....	21
Einlagerung von Möbeln.....	21
Kostenübernahme Einrichtungsgegenstände.....	21
C.6.7. Beschäftigungsprogramme und Integrationszulage für Nichterwerbstätige (IZU).....	22
Beschäftigungsprogramme.....	22
Integrationszulagen für Nichterwerbstätige (IZU).....	22
C.6.8. Weitere Situationsbedingte Leistungen (SIL).....	23
D. Leistungsbemessung.....	24
D.1. Einnahmen.....	24
D.2. Einkommensfreibetrag (EFB).....	24
D.4. Finanzielle Ansprüche gegenüber Dritten.....	25
D.4.4. Konkubinatsbeitrag.....	25
D.4.5. Entschädigung für Haushaltsführung.....	25
E. Rückerstattung.....	26
E.1. Rechtmässig bezogene Leistungen.....	27
E.2 und E.3 Zweckentfremdete Leistungen und Auszahlungen ohne Rechtsgrund.....	27
E.4. Verrechnung von unrechtmässig bezogenen oder zweckentfremdeten Leistungen mit laufender Unterstützung.....	28
Strafanzeige.....	28
E.5. Verzicht oder Stundung.....	28
F. Auflagen, Sanktionen, Ablehnung und Einstellung.....	29
F.1. Auflagen.....	29
F.2. Sanktionen.....	29
F.3. Ablehnung und Einstellung von Leistungen.....	30
Verzeichnis.....	31
Übergeordnetes Recht (Bund und Kanton).....	31
Weisungen Amt für Soziale Dienste.....	31

A. Allgemeiner Teil

A.1. Allgemeines

Gestützt auf Art. 45 der Gemeindeordnung der Stadt Frauenfeld entscheidet die Fürsorgebehörde selbstständig.

Die Richtlinien stützen sich auf die Geschäftsordnung der Fürsorgebehörde der Stadt Frauenfeld und regeln die Behandlung der Unterstützungsgesuche durch das Amt für Soziale Dienste. Das übergeordnete Recht (u. a. ZUG, SHG, SHV, SKOS-Richtlinien) ist zu beachten.

A.2. Normleistungen

Normleistungen sind ausdrücklich als solche bezeichnet. Die Norm bezieht sich sowohl auf Art und Höhe als auch auf die Gründe der Unterstützung. Die Normleistungen sind in diesen Richtlinien abschliessend aufgezählt.

A.5. Hilfe in Notlagen

Nothilfe wird nach Art. 12 BV ausgerichtet und orientiert sich an den Empfehlungen der SKOS. Sie umfasst nur Leistungen für den unmittelbaren Erhalt des Lebens (in der Regel Nahrung, Hygiene, Kleidung und medizinische Notfallbehandlungen sowie eine einfache Unterkunft). Nothilfe wird in der Regel als Sachleistung (z.B. Gutscheine) in Höhe von 10 Franken pro Tag ausgerichtet. Dort, wo dies nicht sinnvoll oder möglich ist, erfolgt eine Barauszahlung oder Überweisung in angemessenen Intervallen in gleicher Höhe. Es werden keine situationsbedingten Leistungen (SIL) und Zulagen (IZU) ausgerichtet. Die medizinische Grundversorgung nach KVG und eine medizinische Notbehandlung sind zu gewährleisten.

B. Persönliche Hilfe

Die persönliche Hilfe richtet sich nach den SKOS-Richtlinien B sowie § 1 der Kantonalen Sozialhilfeverordnung (SHV).

Richtlinien zur Bemessung der Sozialhilfe	Version 17 / 01.01.2026	Seite 4 / 31
Wirtschaftliche Sozialhilfe	Fallführung	Weisung gültig ab 01.01.2026

C. Materielle Grundsicherung

C.1. Zweck der materiellen Grundsicherung

Die materielle Grundsicherung ermöglicht eine bescheidene und menschenwürdige Lebensführung mit sozialer Teilhabe (soziales Existenzminimum).

C.2. Anspruchsvoraussetzung

Der Anspruch auf Sozialhilfeleistungen beginnt mit der Begründung des Unterstützungswohnsitzes in Frauenfeld und endet mit der Aufgabe desselben.

Das „Work First“ ist ein einmonatiger Einsatz in einem Beschäftigungsprogramm, in dem die Arbeitsmarktfähigkeit geprüft wird. Arbeitsfähige unterstützte Personen werden am Anfang der Unterstützung mit dem Ziel der Arbeitsintegration in dieses Programm angemeldet. Der Grundbedarf kann während der Teilnahme in Form eines Taglohnes ausgezahlt werden. Bei erfolgreicher Absolvierung wird über die weitere Unterstützungsform befunden. Bei nicht erfolgreicher Absolvierung (z.B. medizinisch bedingte Abwesenheiten) wird allenfalls das Work First verlängert.

Die Unterstützung von selbständig Erwerbenden richtet sich nach besonderen Vorgaben. Es wird auf die Weisung «Vereinbarung für selbständig Erwerbende: Voraussetzung für den Bezug von Sozialhilfeleistungen» verwiesen.

Bei bestehender Sozialhilfeabhängigkeit und Wohnortswechsel wird der Unterstützungsbedarf für den ersten Monat am neuen Ort finanziert. Allfällige Mietrichtlinien der örtlichen Behörden sind zu beachten.

C.3. Grundbedarf für den Lebensunterhalt

C.3.1. Grundbedarf im Allgemeinen

Der Grundbedarf für den Lebensunterhalt richtet sich nach den SKOS-Richtlinien (Kapitel C.3.1.) und dem SKOS-Warenkorb. Abweichungen davon sind in der Kantonalen Sozialhilfeverordnung (SHV) aufgeführt.

Für junge Erwachsene von 18 bis 25 Jahren gelten die in den nachfolgenden Abschnitten aufgeführten reduzierten Ansätze. Für Personen in diesem Alter, die infolge unverschuldeten Verlusts ihrer Arbeitsstelle ihre wirtschaftliche Selbständigkeit verloren haben, gelten gemäss kantonaler Sozialhilfeverordnung §2k Abs. 3 die regulären Ansätze für Erwachsene.

Richtlinien zur Bemessung der Sozialhilfe		Version 17 / 01.01.2026	Seite 5 / 31
Wirtschaftliche Sozialhilfe	Fallführung	Weisung gültig ab 01.01.2026	

Personen des Asyl- und Flüchtlingsbereichs werden je nach Stand des Verfahrens unterschiedlich unterstützt. Die Höhe der Unterstützung richtet sich, gestützt auf § 2i und § 6c Sozialhilfeverordnung (SHV), nach dem Leitfaden Asyl des Kantons.

In Abweichung zum Kantonalen Leitfaden Asyl werden Asylsuchende (AS) sowie vorläufig aufgenommene Ausländer (VAA) und Personen mit Schutzstatus ohne Aufenthaltsbewilligung (S) nach den SKOS-Richtlinien abzüglich eines Pauschalabzugs von 20 Prozent vom Grundbedarf unterstützt. Dies gilt für den Grundbedarf im Allgemeinen wie auch für den Grundbedarf im Besonderen.

Haushaltsgrösse	Grundbedarf pro Monat	Pro Person	Grundbedarf Asyl	Pro Person Asyl
1 Person unter 25 Jahren ¹	CHF 658	CHF 658	CHF 527	CHF 527
2 Personen unter 25 Jahren ¹	CHF 1'316	CHF 658	CHF 1'054	CHF 527
1 Person	CHF 1'061	CHF 1'061	CHF 849	CHF 849
2 Personen	CHF 1'624	CHF 812	CHF 1'300	CHF 650
3 Personen	CHF 1'974	CHF 658	CHF 1'578	CHF 526
4 Personen	CHF 2'272	CHF 568	CHF 1'816	CHF 454
5 Personen	CHF 2'570	CHF 514	CHF 2'055	CHF 411
pro weitere Person	+ CHF 216		+ CHF 173	

¹ Diese Regelung gilt nicht für junge Erwachsene, die infolge unverschuldeten Verlusts ihrer Arbeitsstelle ihre wirtschaftliche Selbständigkeit verloren haben (§ 2k Abs. 3 SHV TG). Ab einem Dreipersonenhaushalt gilt derselbe Grundbedarf pro Monat wie bei Personen über 25 Jahren.

C.3.2. Grundbedarf im Besonderen

Der Grundbedarf im Besonderen wird analog des SKOS-Warenkorbs berechnet.

Positionen und Richtgrößen	
Nahrungsmittel, Getränke und Tabakwaren Nahrungsmittel zuhause, Zuhause und auswärts eingenommene alkoholfreie und alkoholische Getränke, Tabakwaren	41.3%
Bekleidung und Schuhe Alltags-, Sport- und Arbeitskleider, Schuhe	9.8%
Energieverbrauch (ohne Wohnnebenkosten) Elektrizität, Gas und andere Brennstoffe	4.7%
Allgemeine Haushaltsführung Reparaturen, Unterhalt der Wohnung, Laufende Haushaltsführung, Haushaltswäsche und Heimtextilien, Haushalts- und Küchengeräte	4.2%
Persönliche Pflege Persönliche Ausstattung, Pharmazeutische Produkte resp. Selber bezahlte Medikamente, Apparate und Artikel für die Körperpflege, Sanitätsmaterial, Coiffeur	9.6%
Verkehrsauslagen (örtlicher Nahverkehr) Billette Bahn, Tram, Bus, Halbtax, Velo-Ersatzteile	6.1%
Nachrichtenübermittlung, Internet, Radio/TV Nachrichtenübermittlung, Radio & Fernsehkonzession, Audiovisuelle-, Foto- und EDV-Ausrüstung und Zubehör (Drucker etc.)	8.8%
Bildung, Freizeit, Sport, Unterhaltung Bücher, Presseerzeugnisse, Papeteriewaren, Dienstleistungen für Sport, Erholung und Kultur (inkl. Vereinsbeiträge), Spielzeug, Gesellschaftsspiele und Freizeitgestaltung, Haustiere & Produkte für deren Haltung	13.3%
Übriges Finanzielle Dienstleistungen (z.B. Gebühren für Kontoführung), Geschenke und Einladungen	2.2%

Die prozentuale Berechnung des individuellen Grundbedarfs erfolgt jeweils ausgehend vom anzuwendenden Grundbedarf nach ordentlichem Ansatz, nach dem Ansatz für junge Erwachsene und dem Ansatz für Asyl. Sind Leistungen z.B. in der Miete bereits enthalten oder erfolgt eine Bereitstellung auf anderem Weg, erfolgt ein entsprechender prozentualer Abzug. Bei einer Unterbringung in einer zweckorientierten kollektiven Wohnform wie Kollektivunterkunft, Notzimmer, Zweck-WG, o.ä., bei der Strom und die Abgabe für Radio und Fernsehen bereits im Mietpreis enthalten sind, wird ein Grundbedarf von 90 Prozent vom anzuwendenden Ansatz ausgerichtet.

Bei jungen Erwachsenen in Einelternfamilien mit einem Kind erhält der Elternteil den Ansatz 1 Person in 3-Personenhaushalt und das Kind den Ansatz 1 Person in 2-Personenhaushalt.

Bei geteilter Obhut wird der Grundbedarf gemäss Regelung Unterhalt berechnet.

Bei mehreren unterstützten Personen wird der Betrag gemäss Äquivalenzskala (vgl. SKOS-Richtlinien C.3.1.) festgesetzt.

Bei Aufenthalten in Institutionen gelten grundsätzlich die Ansätze gemäss Konzept der jeweiligen Institution, jedoch maximal die hier aufgeführten Beträge.

Zuschlag oder Abzug beim Grundbedarf bei unterstützten Personen mit Verpflegung extern

Zuschlag temporärer Aufenthalt ohne Übernachtung (z.B. Tagesklinik) oder Abzug bei Verpflegung in Kita, Hort, Grosseltern (ausgenommen Besuchsrecht).

	Erwachsene	Kinder
Frühstück	CHF 1	CHF 1
Mittag	CHF 5	CHF 3
Abend	CHF 4	CHF 2
Ganzer Tag	CHF 10	CHF 6

Zuschlag für temporären Aufenthalt Kind bei Eltern

Pro Kind	Temporärer Aufenthalt (Wochenende und Ferien), pro Tag inkl. Übernachten	Regelmässiger Aufenthalt (alternierende Obhut, Ferien ab 7. Tag)
Pro Kind	CHF 20	Grundbedarf nach Haushaltsgrösse (Kopfquote)

Stationärer Aufenthalt

Der Grundbedarf ist ab dem Folgemonat nach Eintritt in den stationären Aufenthalt anzupassen.

Das Taschengeld bei einem stationären Aufenthalt (Psychiatrische Klinik, Reha, etc.) beträgt 41.95% des SKOS-Warenkorbs der jeweiligen Kategorie der Einzelperson (Regulär/Junge Erwachsene/Asyl) und beinhaltet Tabakwaren 13.75%, Bekleidung 9.8%, persönliche Pflege 9.6% und Nachrichtenübermittlung 8.8%. Die Haushaltsgrosse für allfällige Mitbewohnende bleibt während des stationären Aufenthalts unverändert. Die Kosten für die Radio- und Fernsehgebühr sowie die Hausrat- und Privathaftlichtversicherung werden als Normleistung übernommen. Kosten für Fahrspesen für z.B. Wochenendaufenthalte sind zum Halbtaxtarif 2. Klasse zusätzlich als Normleistung zu übernehmen. Bei einem Aufenthalt zuhause werden pro Tag 25 Franken zusätzlich ausgerichtet.

Bei einer dauerhaften Unterbringung gelten die Ansätze der Ergänzungsleistung für die persönlichen Auslagen in Höhe von 15 Prozent bei einem Aufenthalt in einem Pflegeheim und in Höhe von 25 Prozent bei Aufenthalt in einer anderen Institution. (§ 6 ELG TG).

Weitere Aufwendungen sind mit einer Kostengutsprache zu bewilligen. Die Sozialarbeitenden können bis 500 Franken pro Kalenderjahr in eigener Kompetenz entscheiden. Bis 3'000 Franken entscheidet die Abteilungsleitung Sozialhilfe, Beratung, Asyl und ab 3'000 Franken die Präsidentin/der Präsident der Fürsorgebehörde.

Unter Berücksichtigung der geplanten Aufenthaltsdauer ist zu klären, ob der Erhalt der Wohnung notwendig oder wünschenswert ist.

Der Spitalkostenbeitrag ist in jedem Fall als Normleistung zu übernehmen und wird der unterstützten Person nicht abgezogen.

Richtlinien zur Bemessung der Sozialhilfe		Version 17 / 01.01.2026	Seite 9 / 31
Wirtschaftliche Sozialhilfe	Fallführung	Weisung gültig ab 01.01.2026	

C.4. Wohnen

C.4.1. Wohn- und Nebenkosten im Allgemeinen

Sozialhilfe ist individualisierte Hilfe. Zu berücksichtigen ist die Wohnsituation im Einzelfall unter Beachtung folgender Faktoren:

- Mutmassliches künftiges Einkommen
- Alter
- Gesundheit
- Verwurzelung im Quartier
- Grad der sozialen Integration
- Familiengrösse
- Schulsituation der Kinder
- Wohnungsmarkt

Wichtig bei der Beurteilung der Mietzinshöhe ist die Zielsetzung der Sozialhilfe, nämlich die wirtschaftliche und soziale Integration der Betroffenen zu erhalten resp. anzustreben. Es liegt sowohl im Interesse der öffentlichen Hand als auch im Interesse der unterstützten Personen, dass diese möglichst bald wieder ihre persönliche und wirtschaftliche Unabhängigkeit erlangen. In diesem Zusammenhang sind die Ursachen einer Notlage zu ermitteln und nach Möglichkeit zu beseitigen (§ 8 SHG).

Da der Mietzins einer der grössten Beträge, wenn nicht der grösste Betrag im persönlichen Haushaltsbudget ist, hängt es oft von dessen Höhe ab, ob und wie bald eine unterstützte Person oder Familie wieder wirtschaftlich unabhängig werden kann.

Es darf von den unterstützten Personen daher erwartet werden, dass sie ihre Logiskosten so tief wie möglich halten und nötigenfalls von der bisherigen Wohnung in eine kostengünstigere umziehen. Bei Einzelpersonen kann dies auch den Wechsel von einer Wohnung in ein Zimmer bedeuten. Als Grundregel gilt, dass die Logiskosten inkl. Nebenkosten Akonto (= Bruttomiete gemäss Mietvertrag) ein Drittel des mutmasslichen künftigen Nettoeinkommens nicht übersteigen sollen.

Die Mietnebenkosten sind durch das Amt für Soziale Dienste zu übernehmen.

Doppelzahlungen für Mieten bei einem Wohnungswechsel in eine günstigere, vom Sozialdienst akzeptierte Wohnung können während maximal drei Monaten übernommen werden.

Ausstehende Mieten vor Antragsstellung um Sozialhilfeunterstützung, bei welchen der Erhalt des Mietobjektes wünschenswert ist, können bis maximal 3 Monatsmieten übernommen werden. Die

Richtlinien zur Bemessung der Sozialhilfe		Version 17 / 01.01.2026	Seite 10 / 31
Wirtschaftliche Sozialhilfe	Fallführung	Weisung gültig ab 01.01.2026	

Tilgung der Mietzinsausstände erfolgt mit einem Betrag von mindestens 50 Franken pro Monat bis maximal 10 Prozent des Grundbedarfs pro Monat.

Die Kosten für eine Notunterbringung in anerkannten Institutionen (z. B. Heilsarmee) sind bei geklärter Zuständigkeit Normleistungen. Die Übernahme von Kosten bei Unterbringung in einem Hotel muss beantragt werden.

In begründeten Situationen kann die Miete direkt vom Amt für Soziale Dienste überwiesen werden.

Maximale Norm-Miete (Nettomiete ohne Nebenkosten)

Zimmer in Unterkunft/Zweck-WG ¹	CHF 680
1-Personen-Haushalt ²	CHF 1'030
2-Personen-Haushalt	CHF 1'200
3-Personen-Haushalt	CHF 1'490
4-Personen-Haushalt	CHF 1'670
5-Personen-Haushalt	CHF 1'800
ab 6-Personen-Haushalt	CHF 2'080
Junge Erwachsene ³	CHF 680
Einelternhaushalt mit Kind	CHF 1'490

¹ Gilt als Maximalbetrag pro Zimmer unabhängig der Anzahl der in dem Zimmer wohnenden Personen.

² 1-Personen-Haushalt in Wohnung mit eigener Kochgelegenheit / Bad

³ Diese Regelung gilt nicht für junge Erwachsene, die infolge unverschuldeten Verlusts ihrer Arbeitsstelle ihre wirtschaftliche Selbständigkeit verloren haben (§ 2k Abs. 3 SHV TG).

Wenn sich minderjährige Kinder mit Wahrnehmung des Besuchsrechts regelmässig in der Wohnung der unterstützten Person aufhalten, findet der nächst höhere Ansatz Anwendung.

Zieht eine volljährige Person zurück zu den Eltern oder wohnt sie ohne die Absolvierung einer Erstausbildung bei den Eltern, wird nur in Ausnahmefällen ein Mietanteil, berechnet nach Haushaltsgrösse, im Budget angerechnet. Es wird davon ausgegangen, dass die Eltern schon während der Minderjährigkeit des Kindes oder vor Einzug des volljährigen Kindes die Miete selbständig tragen mussten und konnten. Sind die Eltern auf Ergänzungsleistungen angewiesen und ihr Anteil der Miete wird aufgrund des Einzugs des Kindes reduziert, wird nach Haushaltsgrösse ein Mietanteil berechnet und im Budget angerechnet.

C.4.2. Besondere Wohnkosten

Personen mit gesundheitlichen Einschränkungen

Bei Personen, die physische Einschränkungen haben, kann ein Wohnungswechsel unter Umständen schwierig sein (z.B. Wohnung ist behindertengerecht, trägt einer Erkrankung adäquat Rechnung etc.), was die Übernahme einer Miete oberhalb der Richtlinien rechtfertigen kann. Die Fürsorgebehörde prüft Anträge zur Übernahme der überhöhten Miete, wenn die Bescheinigung einer medizinischen Fachperson vorliegt.

Ebenso kann bei Personen, die nachgewiesenermassen an psychischen Beeinträchtigungen leiden, ein Wohnungswechsel unter Umständen eine Verschlechterung des Gesundheitszustands bewirken und der Verbleib im bisherigen Quartier bzw. in der bisherigen Wohnung kann aus sozialen Gründen als Stabilisierungsfaktor gerechtfertigt sein. Die Fürsorgebehörde prüft Anträge zur Übernahme der überhöhten Miete, wenn die Bescheinigung einer Psychiaterin oder eines Psychiaters bzw. einer Psychologin oder eines Psychologen vorliegt.

Wohnkosten für Wohngemeinschaften

Die für die jeweilige Haushaltsgrösse angemessenen Wohnkosten werden auf die Personen aufgeteilt. Wird nur ein Konkubinatsteil oder nur eine Bewohnerin oder ein Bewohner einer Wohngemeinschaft unterstützt, so ist der für diese Person angemessene Logiskostenanteil zu bestimmen. Die Miete wird generell gesplittet. Wird von einem anteilmässigen Splitting abgesehen, ist dies durch die Abteilungsleitung zu bewilligen.

Wohnkosten für junge Erwachsene

Von jungen Erwachsenen ohne abgeschlossene Erstausbildung wird erwartet, dass sie bei ihren Eltern wohnen, sofern keine unüberbrückbaren Konflikte bestehen.

Die anteilmässigen Wohnkosten, berechnet nach Haushaltsgrösse, werden bei jungen Erwachsenen, die im Haushalt der Eltern leben, nur dann angerechnet, wenn den Eltern die Übernahme der vollen Wohnkosten nach den gesamten Umständen (wie persönliche Beziehung, finanzielle Verhältnisse) nicht zugemutet werden kann.

Ist ein vom Familienhaushalt abgelöstes Wohnen gerechtfertigt, haben junge Erwachsene eine günstige Wohngelegenheit in einer Wohngemeinschaft zu suchen. Das Führen eines Einpersonenhaushalts wird nur in Ausnahmefällen von der Fürsorgebehörde bewilligt.

Richtlinien zur Bemessung der Sozialhilfe		Version 17 / 01.01.2026	Seite 12 / 31
Wirtschaftliche Sozialhilfe	Fallführung	Weisung gültig ab 01.01.2026	

Wohnkosten Einelternhaushalt

Lebt ein Elternteil mit einem minderjährigen Kind oder einem volljährigen Kind, das sich noch in (Erst-)Ausbildung nach Art. 277 Abs. 2 ZGB befindet und maximal 25 Jahre alt ist, wird der Mietzinsansatz Einelternhaushalt angewendet.

Dem unterstützten Elternteil mit Besuchsrechten sind die Kosten für eine Wohnung anzurechnen, die den Kindern das Schlafen in einem separaten Zimmer (nicht Schlafzimmer des Elternteils) ermöglicht. Je nach Alter und Geschlecht ist es mit dem Kindeswohl vereinbar, wenn zwei oder drei Kinder miteinander ein Zimmer teilen. Sofern das Besuchsrecht mit Übernachtung gesetzlich geregelt ist oder eine Regelung kurz bevorsteht, ist diesem Umstand Rechnung zu tragen.

Muss der besuchsrechtsausübende Elternteil das Kind / die Kinder vom Wohnort abholen sowie zurückbringen, werden die Fahrkosten gemäss den Bestimmungen übernommen. Die Fahrkosten mit einem privaten Auto werden nur übernommen, wenn der Wohnort des Kindes / der Kinder mit dem öffentlichen Verkehr (ÖV) nicht auf zumutbare Weise erreichbar ist.

Bei geteilter Obhut und wenn die Kinder je zur Hälfte bei den getrenntlebenden Eltern wohnen, gelten die Ansätze für die Haushaltgrösse inklusive der Kinder.

Wohneigentum

Erweist sich der Verbleib im Wohneigentum als günstige und angemessene Lösung, sind der Hypothekarzins anstelle der Miete und die üblichen Nebenkosten bis auf weiteres zu übernehmen. Gleiches gilt für Gebühren sowie die nötigsten Reparaturkosten. Es besteht aber kein Anspruch auf Erhalt des Wohneigentums. Bei einer längerfristigen Unterstützung ist sorgfältig zu prüfen, ob ein Verkauf und Umzug in eine Mietwohnung nicht günstiger sind. Der Sozialhilfeaufwand muss über eine Grundpfandsicherheit abgedeckt werden. Der Erhalt von Wohneigentum ist als Nichtnorm-Antrag der Fürsorgebehörde vorzulegen.

Höchstbeträge von Mietkosten

Ist eine Wohngelegenheit zu teuer und sprechen keine anderen Gründe für den Erhalt der Wohngelegenheit, so muss die unterstützte Person aufgefordert werden, sich eine günstigere Wohnung zu suchen.

Bei Neuaufnahmen und bei Veränderungen der persönlichen Situation (Todesfall oder Wegzug eines Haushaltmitgliedes, Krankheit/Unfall) und Mietkosten über den städtischen Richtlinien können diese für maximal ein Jahr als Normleistung bewilligt werden. Es ist der unterstützten Person

Richtlinien zur Bemessung der Sozialhilfe		Version 17 / 01.01.2026	Seite 13 / 31
Wirtschaftliche Sozialhilfe	Fallführung	Weisung gültig ab 01.01.2026	

eine Auflage zur Suche einer günstigeren Wohnmöglichkeit oder zur Aufnahme eines Untermieters / einer Untermieterin innert gesetzter Frist zu erteilen. Findet eine unterstützte Person während der gesetzten Frist keine günstigere Wohngelegenheit, kann sie aber belegen, dass sie sich erfolglos beworben hat, so ist die Reduktion der Wohnkosten nicht zulässig. Es ist eine erneute Frist anzusetzen.

Das Amt für Soziale Dienste muss die unterstützten Personen, soweit notwendig, bei der Wohnungssuche unterstützen, beispielsweise durch Ausstellen einer Bestätigung für die Übernahme des Mietzinses durch die Sozialhilfe, durch Unterstützung bei der Bewerbung für Wohnungen, durch Abgabe von Referenzen oder von Listen mit freien Wohnungen etc.

Wenn die überhöhte Miete 20 Prozent des Grundbedarfs nicht überschreitet und von der unterstützten Person kein Wohnungswechsel angestrebt wird, kann dies mittels unterschriebener Vereinbarung bewilligt werden. Es wird auf eine Auflage zur Suche nach günstigerem Wohnraum verzichtet. Es wird ab Beginn der Unterstützung oder ab Veränderung der persönlichen Situation nur der maximale Mietzins gemäss Richtlinien berücksichtigt.

Wurde die unterstützte Person bereits durch die Sozialhilfe unterstützt und sind die Richtlinien der Sozialhilfe bekannt, so wird der überhöhte Mietzins bereits mit Unterstützungsbeginn nicht durch die Sozialhilfe übernommen. Wenn unterstützte Personen ohne Zustimmung des Amts für Soziale Dienste eine teurere Wohnung als die bisherige gemietet haben, wird nur der bisherige maximal bewilligte Betrag bezahlt.

Subsidiäre Kostengutsprache bei Eintritt in ein Pflegeheim

Vor dem Eintritt in ein Pflegeheim kann bei angezeigter Bedürftigkeit eine subsidiäre Kostengutsprache in der Höhe von max. 7'000 Franken ausgestellt werden. Damit soll sichergestellt werden, dass ein medizinisch notwendiger Eintritt in eine Pflegeeinrichtung erfolgen kann. Eine definitive Kostenübernahme muss von der Fürsorgebehörde beschlossen werden. Der Nachweis der Mittellosigkeit muss mit dem Antrag für Sozialhilfe eingereicht werden.

Richtlinien zur Bemessung der Sozialhilfe		Version 17 / 01.01.2026	Seite 14 / 31
Wirtschaftliche Sozialhilfe	Fallführung	Weisung gültig ab 01.01.2026	

C.4.3. Beginn und Beendigung von Mietverhältnissen

Mietzinsübernahmebestätigungen

Es können Bestätigungen zur Übernahme / Bezahlung des Mietzinses durch das Amt für Soziale Dienste abgegeben werden. Diese Bestätigung kann grundsätzlich nur an Personen abgegeben werden, die bereits Wohnsitz in Frauenfeld haben und wiederum eine Wohnung in Frauenfeld suchen. Mietverträge, die einer Mietzinsübernahmebestätigung bedürfen, dürfen höchstens eine Kündigungsfrist von drei Monaten bei Wohnungen und zwei Wochen bei möblierten Zimmern haben.

Mietzinskautionsversicherung oder Depotleistung

Es kann bei verschiedenen Mietkautionsversicherungsgesellschaften eine Versicherung für die Kautionsabgabe abgeschlossen werden. Falls das Depot nicht über eine Versicherung gelöst werden kann und eine Garantieerklärung des Amtes für Soziale Dienste nicht akzeptiert wird, kann das Depot für Wohnraum mittels eines Darlehens gewährt werden. Es ist eine Abtretung der Depotleistung auszustellen. Das Darlehen wird, wenn zumutbar mit der laufenden Unterstützung, rasch möglichst verrechnet. Die Prämie der Mietkautionsversicherung wird als Situationsbedingte Leistung übernommen.

C.5. Medizinische Grundversorgung

In die Bemessung der Sozialhilfeunterstützung sind als Normleistungen aufzunehmen:

- Prämien für die obligatorische Krankenversicherung: Sind die Prämien, verglichen mit anderen Versicherern, zu hoch, kann die unterstützte Person mittels einer Auflage zu einem Wechsel aufgefordert werden.
- Selbstbehalte (übliche 10%) für vom KVG anerkannte medizinische Dienstleistungen und Medikamente auf der Spezialitätenliste (Generika).
- Unterstützungsleistungen für medizinische Versorgung, die wegen fehlenden Versicherungsschutzes übernommen werden müssen.
- Ausstehende Krankenkassenprämien, welche noch nicht in Betreuung sind, werden in Absprache Krankenkassenkontrollstelle übernommen, um Leistungssperren vorzubeugen. Die Tilgung der Krankenkassenausstände erfolgt mit einem Betrag von mindestens 50 Franken pro Monat bis maximal 10 Prozent des Grundbedarfs pro Monat.

C.6. Situationsbedingte Leistungen (SIL)

C.6.1. Grundsätze

Situationsbedingte Leistungen berücksichtigen die besondere gesundheitliche, wirtschaftliche, persönliche und familiäre Lage von unterstützten Personen. Es werden zwei Arten von SIL unterschieden:

- Grundversorgende SIL: Es gibt Kosten, die nur in bestimmten Situationen anfallen. Diese sind zu übernehmen, wenn sie Teil der materiellen Grundsicherung des Haushalts sind.
- Fördernde SIL: Es gibt Kosten, deren Übernahme sinnvoll aber nicht zwingend ist. Diese können übernommen werden, wenn sie den Zielen der Sozialhilfe dienen.

In der Sozialhilfe werden grundsätzlich die anerkannten und belegten Kosten übernommen. Die Bestimmungen für situationsbedingte Leistungen (SIL) gelten für Personen, die Sozialhilfe nach Sozialhilfegesetz und SKOS-Richtlinien erhalten sowie für Personen in der Asylsozialhilfe (vorläufig aufgenommene Ausländer und Personen mit Schutzstatus S), aber nicht für Asylsuchende und Personen mit Nothilfe.

Fahrkosten

Effektive Fahrkosten mit dem ÖV ausserhalb Frauenfelds zum Zwecke der beruflichen und sozialen Integration (Erwerbstätigkeit / Lehre / Bildungsmaßnahmen/Integrationsprogramme) und medizinischen Behandlungen werden als Norm-Leistungen übernommen. Es werden Billette zweiter Klasse zum Halbtaxtarif vergütet. Das Halbtax-Abonnement ist im Warenkorb des Grundbedarfs enthalten. Auf den Abzug der ebenfalls im Grundbedarf enthaltenen Lokalzone wird aus administrativen Gründen verzichtet.

Die Kosten für die Benützung eines privaten Motorfahrzeuges sind dann zu berücksichtigen, wenn das anerkannte Fahrziel nicht auf zumutbare Weise mit den ÖV erreicht werden kann oder die Benützung von ÖV aus ärztlich bescheinigten gesundheitlichen Gründen nicht möglich ist. Die Kilometerentschädigung beträgt CHF 0.40 (Treibstoff und kleiner Fahrzeugunterhalt). Weitere Kosten für obligatorische Versicherungen und Abgaben sowie grössere Reparaturen sind bei begründetem Bedarf separat zu beantragen.

Fahrten (ÖV oder privates Motorfahrzeug) innerhalb Frauenfelds werden nur vergütet, wenn das Gehen oder Fahrradfahren medizinisch indiziert nicht zumutbar ist oder der Zeitaufwand des Wegs massgeblich reduziert wird, so dass z.B. die Vereinbarkeit von Kinderbetreuung und die Teilnahme an einem Integrationsprogramm gewährleistet wird. Die Abteilungsleitung bewilligt die Ausgaben.

Richtlinien zur Bemessung der Sozialhilfe		Version 17 / 01.01.2026	Seite 16 / 31
Wirtschaftliche Sozialhilfe	Fallführung	Weisung gültig ab 01.01.2026	

C.6.2. Bildung

In die Bemessung der Sozialhilfeunterstützungen sind als Normleistungen einzuberechnen:

- Die effektiven Kosten für situationsbedingte Leistungen im Zusammenhang mit vom Bund anerkannten Erstausbildungen bis 1'500 Franken (Laptop für Berufsschule, Schulbücher, Arbeitskleider, usw.).
- Bei der Teilnahme eines anerkannten Flüchtlings / vorläufig Aufgenommenen am kantonalen Integrationskurs 2 (IK2) übernimmt die Fachstelle Integration 50 Prozent (bis max. CHF 500) an den Kosten für ein Laptop.
- Anschaffung von Laptop über den Verein «wir-lernen-weiter» für die berufliche und soziale Integration (Anforderung an Digitalisierung im Alltag), 250 Franken.
- Kurse zur Förderung der beruflichen und sozialen Integration (inkl. Sprachkurse), maximal 4'000 Franken pro Kalenderjahr.
- Die Verpflegungskosten von 8 Franken pro Tag bei Teilnahme an einem Integrationsprogramm. Dies gilt grundsätzlich bei durchgehender Teilnahme am Programm von mehr als 6 Stunden pro Tag und wenn es nachweislich nicht möglich ist, in der Mittagspause nach Hause zu gehen. Abweichungen werden mit Begründung in einer Aktennotiz festgehalten. Bei Bedarf kann die Finanzierung eines günstigen Velos eine gute Alternative darstellen.
- Im Rahmen der Ausbildungsförderung, der Weiterbildung, der sozialen oder beruflichen Integration und der Vermeidung von Arbeitslosigkeit bei jungen Erwachsenen bis 19 Jahren, steht die Finanzierung durch den Vroni-Kappeler-Fonds (JUKA-Fonds) zur Verfügung. Es ist ein Antrag an die Fürsorgebehörde zwecks Übernahme der Finanzierung aus diesem Fonds zu stellen.
- Vorgängig ist die Finanzierung durch die Eltern zu prüfen (Unterhalt nach Art. 222 Abs. 2. ZGB).
- Zweitausbildungen sowie Fort- und Weiterbildungen können finanziert werden, wenn diese zur Unterstützung der beruflichen oder sozialen Integration beitragen bzw. eine positive Entwicklung der unterstützten Person fördern. Diese Massnahmen benötigen einen Nicht-Norm-Antrag.
- Während einer Ausbildung auf Tertiärstufe (Studium) werden nur in Ausnahmefällen wirtschaftliche Hilfe gewährt und ausbildungsbedingte Kosten übernommen. Grundsätzlich ist es nur möglich, wenn bevorschussend unterstützt wird, weil mit hoher Wahrscheinlichkeit ein Anspruch auf Stipendien besteht. Diese Massnahme benötigt einen Nicht-Norm-Antrag.

Richtlinien zur Bemessung der Sozialhilfe		Version 17 / 01.01.2026	Seite 17 / 31
Wirtschaftliche Sozialhilfe	Fallführung	Weisung gültig ab 01.01.2026	

C.6.3. Erwerb

Die effektiven mit der Erwerbstätigkeit zusammenhängenden Kosten sind bei der Budgetierung vollumfänglich als Normleistungen zu berücksichtigen. Folgendes ist dabei zu beachten:

Die Mehrkosten für auswärts eingenommene Hauptmahlzeiten werden übernommen. Dabei gilt ein Ansatz von 8 Franken pro Mahlzeit. Die Berechnung erfolgt bei gleichbleibender Anstellung auf einem Jahresschnitt abzüglich des vertraglich festgehaltenen Ferienanspruchs (Bsp. mit 4 Wochen Ferien: CHF 8.00 x 5 Tage x 48 Wochen / 12 Monate). Dies gilt grundsätzlich bei durchgehender Erwerbstätigkeit von mehr als 6 Stunden pro Tag und wenn es nachweislich nicht möglich ist, in der Mittagspause nach Hause zu gehen. Abweichungen werden mit Begründung in einer Aktennotiz festgehalten. Bei Bedarf kann die Finanzierung eines günstigen Velos eine gute Alternative darstellen.

Die Kosten für Arbeitskleidungen, die nicht über den Grundbedarf gedeckt sind (z.B. Sicherheitsschuhe) werden übernommen.

Die Auslagen (Materialkosten wie Briefe, Bewerbungsmappen, Kopien etc.) für die Bewerbungsaufgaben werden den unterstützten Personen nach Vorlage der Quittungen vergütet.

Portokosten gehen zu Lasten der unterstützten Personen (Eigenanteil im Zuge der Mitwirkungsbemühungen).

C.6.4. Familie

- Das Amt für Soziale Dienste finanziert die Aufwendungen für die (nicht stationären) Kinderbetreuungskosten nach den jeweiligen Tarif-Reglementen der Kinderkrippe / Hort / Tagesfamilienverein, Tagesstätten sowie Mittagstischen und Hausaufgabenhilfe zwecks Verbesserung oder Erhalt der Arbeitsmarktfähigkeit der Eltern oder im Sinne der Frühen Förderung der Kinder.
- Alle behördlich oder gerichtlich angeordneten Massnahmen sind Normleistungen. Bei Dauerplatzierungen muss die Institution von der Interkantonalen Vereinigung für Soziale Einrichtungen (IVSE) anerkannt sein, ansonsten ist ein Nicht-Norm-Antrag zu stellen.
- Sozialpädagogische Familienbegleitung (nicht behördlich angeordnet) durch einen anerkannten Anbieter erfolgt, wenn eine Empfehlung durch eine Fachorganisation vorliegt, mittels Nicht-Norm-Antrag.
- schulische Ferienlager/Exkursionen: max. 400 Franken jährlich pro Kind
- zusätzliche Auslagen für sportliche oder musische Aktivitäten, für Ferien, Lager etc. maximal 400 Franken pro Jahr und Kind. Es ist vorgängig zu prüfen, ob Anträge an Fonds und Stiftungen in Frage kommen.

Richtlinien zur Bemessung der Sozialhilfe		Version 17 / 01.01.2026	Seite 18 / 31
Wirtschaftliche Sozialhilfe	Fallführung	Weisung gültig ab 01.01.2026	

C.6.5. Gesundheit

In die Bemessung der Sozialhilfeunterstützung sind als Normleistungen aufzunehmen:

- Nichtpflichtanteil KVG bei Krankentransporten.
- Spitalkostenbeitrag sowie Patientenbeteiligung Spitex.
- Hauswirtschaftliche Leistungen anstelle oder in Ergänzung zur Spitex auf ärztliche Verordnung.
- Ausgewiesene und effektive Fahrkosten (Fahrdienst Rotkreuz usw.) für medizinische Behandlungen, wenn Benutzung ÖV aus gesundheitlichen Gründen ärztlich bescheinigt nicht möglich ist.
- Zahnversicherung bei Kindern (auch Kombiversicherung, wenn die Zahnversicherung ein Bestandteil ist) und die damit einhergehenden Franchisen und Selbstbehalte.

In begründeten Ausnahmefällen ist die Übernahme von weiteren nicht aufgeführten ärztlich verschriebenen, aber nicht versicherten Leistungen und Massnahmen zur Verhütung möglich. Bis zu einem Gesamtbetrag von 1'000 Franken pro Kalenderjahr und unterstützter Person bewilligt die Abteilungsleitung die Ausgaben. Ein Vertrauensarzt des Amtes für Soziale Dienste kann zur Beurteilung hinzugezogen werden. Über höhere Ausgaben entscheidet die Fürsorgebehörde.

Zahnärztliche Versorgung

Die Tarife für sozialhilfebeziehende Personen werden zusammen mit dem Kanton und der Zahnärztesgesellschaft festgelegt. Es gelten die zahnärztlichen Behandlungsrichtlinien als Ergänzung dieser Richtlinien:

- Die Sozialhilfe finanziert die Zahnkontrolle und Dentalhygiene (beinhaltet Arbeitsplatzdesinfektion, Befundaufnahme, Röntgenbild, Zahnreinigung) einmal pro Leistungsjahr, Notfallbehandlungen sowie Behandlungen, die der Kaufähigkeit und der Schmerzstillung dienen.
- Für Schülerinnen und Schüler der Primar- und Sekundarschulen in Frauenfeld übernimmt die Schulzahnärztin oder der Schulzahnarzt einmal pro Schuljahr Prophylaxe und Kontrolluntersuchungen zu Lasten der Primar- und Sekundarschulgemeinde.
- Zahnbehandlungen im Ausland werden nicht von der Sozialhilfe finanziert, da ausländische Offerten von der Vertrauenszahnärztin oder dem Vertrauenszahnarzt / nicht überprüft werden können.

Richtlinien zur Bemessung der Sozialhilfe		Version 17 / 01.01.2026	Seite 19 / 31
Wirtschaftliche Sozialhilfe	Fallführung	Weisung gültig ab 01.01.2026	

- Schmerzstillende Behandlungen und Behandlungen, welche die Kaufähigkeit erhalten, sowie andere Zahnbehandlungen müssen ab einem Betrag von 500 Franken pro Offerte durch die Vertrauenszahnärztin oder den Vertrauensarzt geprüft werden, indem Röntgenbilder und ein detaillierter Kostenvoranschlag des behandelnden Arztes oder der behandelnden Ärztin eingereicht werden.
- Notfallbehandlungen ohne vorgängige Kostengutsprache werden bis 500 Franken übernommen.

Wird die Übernahme der Zahnarztkosten von der Vertrauenszahnärztin oder dem Vertrauensarzt gutgeheissen, können dies Mitarbeitende des Amtes für Soziale Dienste bis 1'000 Franken in eigener Kompetenz entscheiden. Bis 3'000 Franken entscheidet die Amtsleitung und ab 3'000 Franken der Präsident / die Präsidentin der Fürsorgebehörde.

Sehhilfen

Einmalige Kosten für Sehhilfen werden einmal innerhalb von drei Jahren als Normleistungen übernommen. Sehhilfen werden nur nach vorgängiger Kostengutsprache finanziert. In medizinisch begründeten Fällen ist die Beteiligung als Normleistung jährlich möglich. In sämtlichen Fällen ist die Mitfinanzierung durch die Krankenkasse zu prüfen.

Es gelten dabei folgende Maximalansätze für eine Dioptrie bis -6/+6:

- Einfache Komplett-Brille CHF 50
- Entspiegelte Komplett-Brille CHF 100
- Entspiegelte Komplett-Brille mit Gleitsichtgläsern CHF 200

Hörgeräte

Einmalige Kosten für Hörgeräte werden auf ärztliche Verordnung hin übernommen. Vorgängig ist abzuklären, ob bei einer Sozialversicherung (AHV/IV/Krankenkasse) Anspruch auf die Vergütung eines Hörgeräts besteht.

Es gelten folgende Ansätze:

- pro Hörgerät CHF 150
- pro Hörmuschelanpassung CHF 100
- Dienstleistung für die Anpassung bis CHF 700

Richtlinien zur Bemessung der Sozialhilfe		Version 17 / 01.01.2026	Seite 20 / 31
Wirtschaftliche Sozialhilfe	Fallführung	Weisung gültig ab 01.01.2026	

C.6.6. Wohnen und Umzug

Umzugskosten

Grundsätzlich ist es unterstützten Personen zuzumuten, selbstständig und ohne Hilfe von professionellen Unternehmen umzuziehen und die Endreinigung selbst vorzunehmen. In besonderen Fällen können Umzugskosten von der Sozialhilfe übernommen werden. Voraussetzung bildet ein vorgängiges Kostengutsprachegesuch.

Es können folgende Umzugskosten mittels Kostengutsprache als Normleistungen übernommen werden. Dies gilt für Wohnungswechsel innerhalb der Gemeinde wie auch beim Wegzug aus der Gemeinde:

- Transportkosten bis CHF 2'000
- Endreinigungskosten bis CHF 1'000
- Räumungskosten bis CHF 1'500

Einlagerung von Möbeln

Die Einlagerung von Hausrat/Mobiliar kann für längstens sechs Monate übernommen werden. Die Kosten dürfen sich auf maximal CHF 300 pro Monat belaufen.

Kostenübernahme Einrichtungsgegenstände

Wenn es die besondere Situation der betroffenen Person erfordert, sind die Auslagen für Möbel oder sonstige Einrichtungsgegenstände (einfache Grundausstattung) als situationsbedingte Leistungen zu übernehmen. Zu denken ist hier z.B. an den Ersatz von Einrichtungsgegenständen oder an die Neuanschaffung einer Grundausstattung (insbesondere Bett, Schrank, Tisch, Stühle, Bettwäsche, Geschirr) für Personen, die bis dahin über kein eigenes Mobiliar verfügten.

Bei der Anschaffung der Erstausrüstung sind kostengünstige Angebote (gebraucht oder neu) oder kostenlose Möbel zu nutzen.

Wurden bereits vorhandene, noch zweckmässige Einrichtungsgegenstände entsorgt, besteht kein Anspruch auf Ersatz der entsprechenden Einrichtungsgegenstände.

Im Weiteren kann es auch geboten sein, anstelle der Übernahme von Zusatzauslagen von Personen in besonderen Wohnformen Einrichtungsgegenstände zu finanzieren, wie z.B. die Übernahme der Kosten für eine elektrische Kochplatte anstelle der Berücksichtigung von Mehrauslagen für die auswärtige Verpflegung.

Richtlinien zur Bemessung der Sozialhilfe		Version 17 / 01.01.2026	Seite 21 / 31
Wirtschaftliche Sozialhilfe	Fallführung	Weisung gültig ab 01.01.2026	

Folgende Beträge können maximal für Anschaffungen verwendet werden:

- CHF 1'600 für eine Person je Haushalt
- CHF 500 für jede weitere Person im Haushalt

In begründeten Ausnahmen kann der Maximalbetrag überschritten werden. Es ist ein Nicht-Norm-Antrag an die Fürsorgebehörde zu stellen.

C.6.7. Beschäftigungsprogramme und Integrationszulage für Nichterwerbstätige (IZU)

Beschäftigungsprogramme

Das Amt für Soziale Dienste gewährleistet den Zugang zu Angeboten und Programmen der beruflichen und sozialen Integration. Dadurch soll die persönliche und berufliche Situation verbessert und stabilisiert werden. Die Kosten für Programme von anerkannten Anbietern sind Normleistungen. Kostengutsprachen für Beschäftigungsprogramme werden für die Dauer von maximal sechs Monaten gegeben. Verlängerungen der Programmdauer müssen begründet werden.

Die tatsächlich entstehenden Mehrkosten durch Auslagen für auswärts eingenommene Hauptmahlzeiten bei einer Programmteilnahme ausserhalb von Frauenfeld werden übernommen. Dabei gilt ein Ansatz von 8 Franken pro Mahlzeit. Die Berechnung erfolgt bei gleichbleibender Anstellung auf einem Jahresschnitt abzüglich des vertraglich festgehaltenen Ferienanspruchs (Bsp. mit 4 Wochen Ferien: CHF 8.00 x 5 Tage x 48 Wochen / 12 Monate). Dies gilt grundsätzlich bei durchgehender Tätigkeit von mind. 6 Stunden pro Tag und wenn es nachweislich nicht möglich ist, in der Mittagspause nach Hause zu gehen. Die Infrastruktur des Programmanbieters ist zu beachten (gratis Mahlzeit oder Möglichkeit für Aufbewahren und Wärmen von mitgebrachten Speisen). Abweichungen werden mit Begründung in einer Aktennotiz festgehalten. Bei Bedarf kann die Finanzierung eines günstigen Velos eine gute Alternative darstellen.

Integrationszulagen für Nichterwerbstätige (IZU)

Die Höhe der finanziellen Anerkennung richtet sich nach § 2d und 2e SHV und beträgt 30 Franken bis 300 Franken pro Monat (Jugendliche und junge Erwachsene bis zum vollendeten 25. Altersjahr erhalten die Hälfte).

Richtlinien zur Bemessung der Sozialhilfe		Version 17 / 01.01.2026	Seite 22 / 31
Wirtschaftliche Sozialhilfe	Fallführung	Weisung gültig ab 01.01.2026	

Für folgende Leistungen wird eine IZU entrichtet:

- Vorpraktikum und Praktikum (mit und ohne Entgelt)
- Berufsausbildung (Lehre)
- Motivationssemester
- Integrationskurse
- Teilnahme an Beschäftigungsprogrammen
- Stationärer Aufenthalt mit interner Beschäftigung (teilstationärer Aufenthalt nach sozial-arbeiterischem Ermessen)
- Freiwilligenarbeit sowie über das übliche Mass hinausgehende Nachbarschaftshilfe (max. 50% Pensum)

Für folgende Punkte wird keine IZU entrichtet:

- Besuch der Kantonsschule
- Besuch des 10. Schuljahrs
- Besuch eines Deutschkurses
- Teilnahme an einem Jobcoaching
- Arbeitsrechtliche Massnahmen mit Taggeldern der ALK
- Arbeitsunfähigkeit ärztlich attestiert

C.6.8. Weitere Situationsbedingte Leistungen (SIL)

- Folgende Leistungen werden generell als Situationsbedingte Leistungen übernommen:
 - o Prämien für Haftpflicht- und Hausratversicherungen in minimaler Variante
 - o Nachgewiesene Gebühren für gedruckte Kontoauszüge bis 60 Franken im Jahr
 - o Gebühren für die Ausstellung und Erneuerung von Identitätskarte (ID), Ausländerausweis und, wenn für den Aufenthaltstitel notwendig, Pass des Heimatstaats
 - o Gebühren für die Ausstellung von anderen amtlichen Dokumenten, die zur Geltendmachung von Drittleistungen, wie z.B. Kinderzulagen oder Witwenrente notwendig sind.
 - o Kosten für Übersetzungen an Gesprächen, die mit der fallführenden Person stattfinden oder durch diese organisiert werden.
- Beiträge für Mitgliedschaften in Verbänden, durch die Vergünstigungen in Aussicht stehen, wie z.B. Procap, oder die für die soziale Integration wichtig sind, können in Kompetenz der fallführenden Person bis maximal 300 Franken pro Jahr übernommen werden.

Richtlinien zur Bemessung der Sozialhilfe		Version 17 / 01.01.2026	Seite 23 / 31
Wirtschaftliche Sozialhilfe	Fallführung	Weisung gültig ab 01.01.2026	

- Zur Verhinderung einer Notlage können Ausgaben, die eigentlich aus dem Grundbedarf zu finanzieren sind, wie z.B. Bussen oder Strom- und Telefonrechnungen, als Vorleistungen übernommen werden. Wenn die übernommenen Ausgaben 1'000 Franken nicht übersteigen und innerhalb von 3 Monaten in Raten beim Grundbedarf zum Abzug gebracht werden, kann die fallführende Person dies in eigener Kompetenz entscheiden. Bis zu Ausgaben von 2'000 Franken und einem Abzug innerhalb von 12 Monaten entscheidet die Abteilungsleitung. Über grössere Beträge und längere Laufzeiten entscheidet die Fürsorgebehörde.
- Zur Verhinderung des Verlusts eines erhaltenswerten Mietobjekts können Mietschulden, die vor dem Antrag auf Sozialhilfe entstanden sind, bis maximal 3 Monatsmieten als Vorleistungen übernommen werden. (siehe hierzu auch C 4.1).
- Zur Aufhebung eines Leistungsaufschubs bei der Krankenkasse können Ausstände, die vor dem Antrag auf Sozialhilfe entstanden sind, als Vorleistung übernommen werden. (siehe hierzu auch C 5).

D. Leistungsbemessung

D.1. Einnahmen

Sämtliche Einnahmen einer unterstützten Person sind für die Lebenshaltungskosten aufzuwenden. Um künftige Abhängigkeiten von Geldgeberinnen und Geldgebern aus dem Verwandten-, Bekannten- oder Freundeskreis zu vermeiden, dürfen Zuwendungen von Drittpersonen nicht zur Finanzierung zu teurer Wohnlösungen verwendet werden. In solchen Fällen sind lediglich die als angemessen errechneten Logiskosten zulasten der Bedarfsrechnung zu übernehmen. Gleichzeitig sind die Einnahmen der unterstützten Person auf der Einnahmenseite der Bedarfsrechnung anzurechnen. Einzelne, freiwillige, zweckgebundene und bescheidene Zuwendungen werden nicht angerechnet.

D.2. Einkommensfreibetrag (EFB)

Als Anreiz eine Berufstätigkeit aufzunehmen und beizubehalten wird allen unterstützten Personen unabhängig von Alter und Status bei einer Vollzeittätigkeit im ersten Arbeitsmarkt ein monatlicher Einkommensfreibetrag in Höhe von 400 Franken gewährt (§ 2f SHV). Bei teilzeitlicher Erwerbstätigkeit reduziert sich der Ansatz proportional.

Richtlinien zur Bemessung der Sozialhilfe		Version 17 / 01.01.2026	Seite 24 / 31
Wirtschaftliche Sozialhilfe	Fallführung	Weisung gültig ab 01.01.2026	

D.4. Finanzielle Ansprüche gegenüber Dritten

D.4.4. Konkubinatsbeitrag

In einem stabilen Konkubinat werden Einkommen und Vermögen einer nicht unterstützten Person angemessen berücksichtigt, um den Sozialhilfeanspruch der Partnerin oder des Partners sowie gemeinsamer Kinder zu bestimmen.

Von einem stabilen Konkubinat wird ausgegangen, wenn die Partner seit mindestens zwei Jahren in einer Beziehung zusammenleben oder wenn sie weniger als zwei Jahre zusammenleben aber ein gemeinsames Kind haben.

Einkommen und Vermögen werden in Form eines Konkubinatsbeitrags berücksichtigt. Dieser wird anhand des erweiterten SKOS-Budgets berechnet und wird der unterstützten Person als Einnahme angerechnet.

Sollte der nicht unterstützte Konkubinatsteil nicht für das gemeinsame Kind oder die gemeinsamen Kinder finanziell aufkommen können, werden diese im Dossier der unterstützten Person geführt. Es wird dann vom nicht unterstützten Konkubinatsteil ein zu leistender Beitrag geprüft.

Die Berechnung des Konkubinatsbeitrags wird von der Abteilungsleitung geprüft und genehmigt.

D.4.5. Entschädigung für Haushaltsführung

Nach SKOS gilt folgender Grundsatz: *«Von unterstützten Personen im familienähnlichen Wohn- und Lebensgemeinschaften wird erwartet, dass sie im Rahmen ihrer zeitlichen und persönlichen Möglichkeiten den Haushalt für nicht unterstützte berufstätige Kinder, Eltern und Partner im selben Haushalt führen».*

Dies beruht auf der Pflicht zur Minderung der Bedürftigkeit. Dabei ist nicht ausschlaggebend, ob die Leistungen der unterstützten Person effektiv erbracht werden, sondern, ob es für die unterstützte Person generell möglich wäre, diese zu leisten. Um abschätzen zu können, ob die Haushaltsführung geleistet werden kann, sind folgende Punkte zu berücksichtigen:

- Gesundheit
- Erwerbstätigkeit
- Ausbildungs- und Integrationsmassnahmen
- Herkunft der Einnahmen (z.B. Lohn, Rente etc.)

Die finanzielle Leistungsfähigkeit wird anhand des erweiterten SKOS-Budgets berechnet. Für jede leistungspflichtige Person wird ein Budget erstellt. Der Beitrag kann somit von mehreren leistungspflichtigen Personen aufsummiert werden. Im Rahmen des erweiterten SKOS-Budgets sind beim

Richtlinien zur Bemessung der Sozialhilfe		Version 17 / 01.01.2026	Seite 25 / 31
Wirtschaftliche Sozialhilfe	Fallführung	Weisung gültig ab 01.01.2026	

nicht unterstützten Partner / der nicht unterstützen Partnerin die Hälfte der effektiven Mietzinskosten zu berücksichtigen. Die kommunalen Mietzinsrichtlinien finden in diesen Fällen damit keine Anwendung (R 168/2017 vom 11. Juli 2017).

Der Haushaltsbeitrag darf maximal 950 Franken betragen, wobei vom Einnahme-Überschuss, welcher im Erweiterten Budget berechnet wird, die Hälfte einberechnet wird. Ausschlaggebend ist, dass die unterstützte und nicht unterstützte Person eine Lebens- und Wirtschaftsgemeinschaft bilden. In folgenden Konstellationen wird keine Entschädigung geprüft:

- Reine Zweck-WG
- Die nichtunterstützte Person ist nicht erwerbstätig, z.B. Rentnerinnen oder ALV-Bezüger
- Geschwister
- Die nichtunterstützte Person lebt mit dem betriebsrechtlichen Existenzminimum
- Minderjährige Personen mit Lohn und / oder weiteren Einkommen

Die Berechnung der Entschädigung für Haushaltsführung wird von der Abteilungsleitung geprüft und genehmigt.

E. Rückerstattung

Die Rückerstattungspflicht gilt von Gesetzes wegen. Gemäss § 19 f. SHG kann sie in drei Fallgruppen unterteilt werden:

- Rückerstattung bei unrechtmässigem Bezug (§ 19 Abs. 1 SHG)
- Rückerstattung bei rechtmässigem Bezug (§ 19 Abs. 2 SHG)
- Rückerstattung von Vorschüssen (§ 19 Abs. 3 und § 19a SHG)

Die vom Kanton erlassenen Richtlinien der Rückerstattung von Sozialhilfeleistungen (Stand 01.03.2024) geben detailliert und ausführlich Auskunft und sind verbindlich.

Richtlinien zur Bemessung der Sozialhilfe		Version 17 / 01.01.2026	Seite 26 / 31
Wirtschaftliche Sozialhilfe	Fallführung	Weisung gültig ab 01.01.2026	

E.1. Rechtmässig bezogene Leistungen

Von volljährigen Personen werden rechtmässig bezogene Sozialhilfeleistungen der materiellen Grundsicherung auf Grundlage §19 Abs. 2 SHG und gemäss den Richtlinien des Kantons Thurgau für die Rückerstattung von Sozialhilfeleistungen zurückgefordert, wenn sich die wirtschaftliche Lage der Person grundlegend verbessert hat.

Bei Bekanntwerden eines plötzlichen Vermögenszuwachses (z.B. Erbschaft, Lottogewinn etc.) wird die zumutbare Summe unverzüglich zurückgefordert.

Bei einer verbesserten Einkommenssituation erfolgt die Berechnung der zumutbaren monatlichen Raten mit dem vom Kanton Thurgau zur Verfügung gestellten Berechnungsprogramm.

Rückerstattungen von monatlichen Beträgen unter 100 Franken werden nicht eingefordert.

Bei möglichen monatlichen Rückerstattungen ab 100 Franken wird mit der Schuldnerin oder dem Schuldner eine Rückzahlungsvereinbarung angestrebt, in der sich die Schuldnerin oder der Schuldner verpflichtet, die errechnete monatliche Rate ununterbrochen und fristgerecht während dreier Jahre zu leisten.

E.2 und E.3 Zweckentfremdete Leistungen und Auszahlungen ohne Rechtsgrund

Unrechtmässig bezogene Leistungen müssen rückerstattet werden. Ein unrechtmässiger Bezug liegt vor, wenn Unterstützungsleistungen unter unwahren oder unvollständigen Angaben erwirkt oder wenn unterstützungsrelevante Änderungen nicht oder nicht rechtzeitig gemeldet wurden.

Leistungen müssen rückerstattet werden, wenn sie nicht entsprechend ihrer Zweckbestimmung verwendet und daher doppelt geleistet werden.

Um einem unrechtmässigen Bezug von Sozialhilfe oder zweckentfremdeten Leistungen vorzubeugen, wird in der Aufnahme und der Langzeitberatung die Bedürftigkeit regelmässig standardisiert geprüft: Kontrolle monatlicher Kontoauszüge, jährliche Deklaration von Einkommen und Vermögen, jährliche Kontrolle und Unterschrift des Budgets durch die unterstützte Person, monatliche Einreichung der Mietquittung etc.

E.4. Verrechnung von unrechtmässig bezogenen oder zweckentfremdeten Leistungen mit laufender Unterstützung

Kann die Rückerstattung innert 3 Monaten und die Verrechnung mit laufenden Leistungen erfolgen, benötigt es keinen Rückerstattungsentscheid. Bei mehr als drei Rückerstattungsraten ist immer ein Rückerstattungsentscheid zu erstellen.

Strafanzeige

Das kantonale Sozialhilfegesetz (SHG) sieht keine Sanktionierung eines unrechtmässigen Sozialhilfebezugs vor. Es wird auf Bundesrecht verwiesen (Strafgesetzbuch StGB):

Wer in der Absicht, sich oder einen andern unrechtmässig zu bereichern, jemanden durch Vorspiegelung oder Unterdrückung von Tatsachen arglistig irreführt oder ihn in einem Irrtum arglistig bestärkt und so den Irrenden zu einem Verhalten bestimmt, wodurch dieser sich selbst oder einen andern am Vermögen schädigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft (Art. 146 Abs. 1 StGB).

Wer jemanden durch unwahre und unvollständige Angaben, durch Verschweigen von Tatsachen oder in anderer Weise irreführt oder in einem Irrtum bestärkt, sodass er oder ein anderer Leistungen einer Sozialversicherung oder der Sozialhilfe bezieht, die ihm oder dem anderen nicht zustehen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe bestraft. In leichten Fällen ist die Strafe Busse (Art. 148a StGB).

Alle beabsichtigten Strafanzeigen (Entwurf) werden der Fürsorgebehörde vorgelegt, die über die Erstattung entscheidet. Der Entwurf der Strafanzeige inkl. Unterlagen belegt den Sachverhalt (z.B. Einkommensbelege, Kontoauszüge, Verfügungen der Fürsorgebehörde, Einkommens- und Vermögensdeklarationen, von der Klientin, dem Klienten unterschriebene Kenntnisnahme der Pflichten einer Sozialhilfe beziehenden Person, im Falle einer mutmasslichen Urkundenfälschung die in Frage stehende Urkunde etc.).

Ab einer Schadenssumme von 3'000 Franken wird der Fürsorgebehörde immer ein Entwurf einer Strafanzeige vorgelegt.

E.5. Verzicht oder Stundung

Mit Genehmigung der Rückzahlungsvereinbarung durch die Fürsorgebehörde wird der Verzicht auf weitere Abzahlungen aus dem Einkommen zum Ende der Abzahlungsperiode hin und bei Einhalten der Verpflichtung durch die Schuldnerin bzw. den Schuldner verfügt. Dies ist kein endgültiger Erlass der offenen Rückforderung.

Richtlinien zur Bemessung der Sozialhilfe		Version 17 / 01.01.2026	Seite 28 / 31
Wirtschaftliche Sozialhilfe	Fallführung	Weisung gültig ab 01.01.2026	

Eine Rückforderung aufgrund eines Vermögenszuwachs (z.B. Erbschaft, Lotteriegewinn, anderer nicht auf eigene Arbeitsleistung zurückzuführender Vermögenszuwachs etc.) während der Laufzeit der Rückzahlungsvereinbarung bleibt vorbehalten. Tritt während der Laufzeit kein relevanter Vermögenszuwachs ein, kann die Fürsorgebehörde nach Ablauf der Vereinbarung und abschliessender Prüfung der Vermögensverhältnisse einen vollständigen Schuldenerlass verfügen.

Bei unzureichender Mitwirkung der Schuldnerin bzw. des Schuldners, im Besonderen bei fehlendem oder unvollständigem Einreichen von Unterlagen, wird eine Rückerstattung anhand Aktenlage verfügt. Die Zusicherung eines Verzichts auf Abzahlungen aus Einkommen sowie eines Schuldenerlasses bei einer verfügten Rückerstattung ist ausgeschlossen.

F. Auflagen, Sanktionen, Ablehnung und Einstellung

F.1. Auflagen

Die Ausrichtung wirtschaftlicher Hilfe kann mit Auflagen verbunden werden. Auflagen müssen sich auf eine rechtliche Grundlage stützen und dem Zweck der Sozialhilfe dienen. Der Grundsatz der Verhältnismässigkeit ist zu beachten.

Zielvereinbarungen und Massnahmen werden vom Amt für Soziale Dienste schriftlich festgehalten sowie von den unterstützten Personen gegengezeichnet.

Es muss das rechtliche Gehör gewährt und die Auflagen wie auch allgemeine Pflichten müssen in einem Entscheid verfügt werden.

F.2. Sanktionen

Ob qualifizierte Kürzungsgründe vorliegen, ist im Einzelfall zu beurteilen. Beispiele sind:

- Nicht-Einhalten von Auflagen von Versicherungsträgern, die eine Leistungskürzung oder -einstellung bei der jeweiligen Versicherung zur Folge haben und so letztlich die Sozialhilfeunterstützung notwendig wird.
- Arbeitsverweigerung und grobe Pflichtverletzungen (z.B. Ablehnung von Arbeitsstellen, fahrlässige Kündigung etc.).
- Verlust von ALV-Taggeldern durch eigenes Verschulden, wobei der Entscheid der Arbeitslosenkasse über die Einstellung als Verwarnung gilt (§ 6a Abs. 1 SHV).
- Auflagen, die für die unterstützte Person zumutbar sind, nicht eingehalten werden.

Die unterstützte Person muss die Möglichkeit haben, die Kürzung für die Zukunft selbst wieder rückgängig zu machen, d. h. Angebote für Arbeit und Integrationsmassnahmen müssen vorhanden sein. Der Anspruch auf Nothilfe muss in jedem Fall gewahrt bleiben (§ 2h Abs. 1 SHV).

Richtlinien zur Bemessung der Sozialhilfe		Version 17 / 01.01.2026	Seite 29 / 31
Wirtschaftliche Sozialhilfe	Fallführung	Weisung gültig ab 01.01.2026	

Grenzen der Kürzung bilden einerseits die Verhältnismässigkeit und andererseits der höchstmögliche Kürzungsrahmen, d.h. maximal 40 Prozent des Grundbedarfs (§ 2h Abs. 1. SHV). Zudem dürfen Kürzungen nicht zu Ansätzen unterhalb der Nothilfe führen. Dies gilt insbesondere auch für junge Erwachsene.

In der Regel wird der Ansatz von 20 Prozent bei erstmaliger Kürzung angewendet. Die Kürzung darf nur beim Grundbedarf der erwachsenen Personen/Eltern vorgenommen werden. Der Grundbedarf von Kindern darf nicht gekürzt werden.

F.3. Ablehnung und Einstellung von Leistungen

Bei wiederholter Verletzung der Mitwirkungspflicht, des Subsidiaritätsprinzips (zum Beispiel Arbeitsverweigerung) oder bei einer absichtlich herbeigeführten Notlage, um wirtschaftliche Sozialhilfe zu beanspruchen, kann die Unterstützung eingestellt werden (§ 2h Abs. 3 SHV).

Eine Verweigerung oder der Entzug von Sozialhilfeleistungen kann u.a. in Frage kommen, wenn jemand:

- in rechtsmissbräuchlicher Art und Weise Sozialhilfeleistungen durch unwahre oder unvollständige Angaben erwirkt oder zu erwirken versucht.
- sich in rechtsmissbräuchlicher Art und Weise weigert, über seine wirtschaftlichen Verhältnisse Auskunft zu erteilen und diese zu belegen oder die zuständige Stelle nicht zu ermächtigen, Auskünfte einzuholen.
- in rechtsmissbräuchlicher Art und Weise wesentliche Änderungen seiner Verhältnisse nicht meldet.
- es offensichtlich in rechtsmissbräuchlicher Art und Weise unterlässt, seine Lage zu verbessern.

Vorgängig zu einer allfälligen Einstellung erfolgt eine schriftliche Verwarnung (§25 Abs. 3 SHG), sofern mildere Sanktionierungen ausgeschöpft oder nicht ausreichend sind, um die notwendige Mitwirkung zu bewirken. Eine definitive Einstellung von Leistungen wird nach Anhörung der unterstützten Person mit einem rekursfähigen Entscheid verfügt.

Der Anspruch auf Nothilfe gemäss Art 12. Bundesverfassung bleibt gewährleistet.

Richtlinien zur Bemessung der Sozialhilfe		Version 17 / 01.01.2026	Seite 30 / 31
Wirtschaftliche Sozialhilfe	Fallführung	Weisung gültig ab 01.01.2026	

Verzeichnis

Übergeordnetes Recht (Bund und Kanton)

- Bundesverfassung
- Zuständigkeitsgesetz (ZUG)
- Sozialhilfegesetz (SHG)
- Sozialhilfeverordnung (SHV)
- Gesetz über die Inkassohilfe für familienrechtliche Unterhaltsbeiträge und die Bevorschussung von Kinderalimenten (AliG)
- Verordnung des Regierungsrates zum Gesetz über die Inkassohilfe für familienrechtliche Unterhaltsbeiträge und die Bevorschussung von Kinderalimenten (Alimentenhilfeverordnung, AliV)
- SKOS-Richtlinien
- Pflegegeldrichtlinien des Kantons Thurgau
- Leitfaden Asyl des Kantons Thurgau
- Richtlinien der Rückerstattung von Sozialhilfeleistungen des Kantons Thurgau
- Leitsätze zur Rechtsprechung in der Sozialhilfe des Kantons Thurgau

Weisungen Amt für Soziale Dienste

- Weisung Frauenhaus
- Weisung Kinderschutzmassnahmen ohne SH
- Weisung Kinderschutzmassnahmen u Pflegekinder
- Weisung Vereinbarung selbständig Erwerbende

Richtlinien zur Bemessung der Sozialhilfe		Version 17 / 01.01.2026	Seite 31 / 31
Wirtschaftliche Sozialhilfe	Fallführung	Weisung gültig ab 01.01.2026	